

- Verkehrs- und Infrastrukturplanung
- Fachplanung Tief- und Ingenieurbau
- Bauleit- und Landschaftsplanung
- Ingenieurvermessung
- Projektmanagement

Begründung mit Umweltbericht Entwurf vom 27.03.2019 in der Fassung vom 22.10.2020

Vorhaben

Projekt-Nr.: **1.47.95.1**
Projekt: **10. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans des Marktes Kallmünz für das Sondergebiet „Solarpark Kollerhof“; Parallelverfahren nach §8 Abs.3 BauGB**

Gemeinde:

Markt Kallmünz

Landkreis:

Regensburg

Vorhabensträger:

Südwerk Projektgesellschaft mbH, Burgkunstadt
Georg-Will-Str. 4
96224 Burgkunstadt

Entwurfsverfasser:

IVS Ingenieurbüro GmbH
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach

Anschrift:
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach

Telefon:
(0 92 61) 60 62-0

Telefax:
(0 92 61) 60 62-60

Email:
info@ivs-kronach.de

Web:
www.ivs-kronach.de

1. ANGABEN ZUR KOMMUNE	2
1.1. LAGE IM RAUM.....	2
1.2. EINWOHNERZAHL, FLÄCHE.....	2
1.3. ÜBERÖRTLICHE VERKEHRSANBINDUNG.....	2
1.4. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	3
2. ZIELE UND ZWECKE DER 10. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES	3
3. INFRASTRUKTUR	4
3.1. ENTWÄSSERUNG	4
3.2. VERSORGUNG MIT WASSER, STROM, GAS UND TELEFON.....	4
3.3. MÜLLENTSORGUNG	5
3.4. BODENORDNUNG.....	5
4. GEWÄSSER	5
5. BELANGE DES UMWELTSCHUTZES, DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE	6
5.1. BLENDWIRKUNG.....	6
5.2. EINWIRKUNGEN AUS LANDWIRTSCHAFTLICHER NUTZUNG	7
5.3. ELEKTRISCHE UND MAGNETISCHE FELDER.....	7
5.4. LANDSCHAFTS- UND NATURSCHUTZ.....	7
5.5. LUFTREINHALTUNG.....	7
6. BODENDENKMÄLER	7
7. FLÄCHENBILANZ	8
8. UMWELTBERICHT	8
8.1. BESCHREIBUNG DER FESTSETZUNGEN FÜR DAS VORHABEN	8
8.2. BESCHREIBUNG DER UMWELT UND BEVÖLKERUNG IM PLANBEREICH.....	8
8.2.1. <i>Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile</i>	8
8.2.2. <i>Beschreibung der künftigen Einwohnersituation</i>	8
8.3. MAßNAHMEN ZUR MINDERUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON UMWELTAUSWIRKUNGEN	8
8.4. BESCHREIBUNG DER ZU ERWARTENDEN ERHEBLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN	9
8.5. ÜBERSICHT ÜBER ANDERWEITIGE LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN.....	9
8.6. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	9
8.6.1. <i>Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren</i>	9
8.6.2. <i>Beschreibung von Art und Umfang der zu erwartenden Emissionen</i>	10
8.6.3. <i>Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben</i>	10
8.6.4. <i>Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)</i>	10
8.7. ZUSAMMENFASSUNG	11
9. ENTWURFSVERFASSER	14

Begründung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes – Verfahren nach §8 Abs.3 BauGB
 Markt Kallmünz

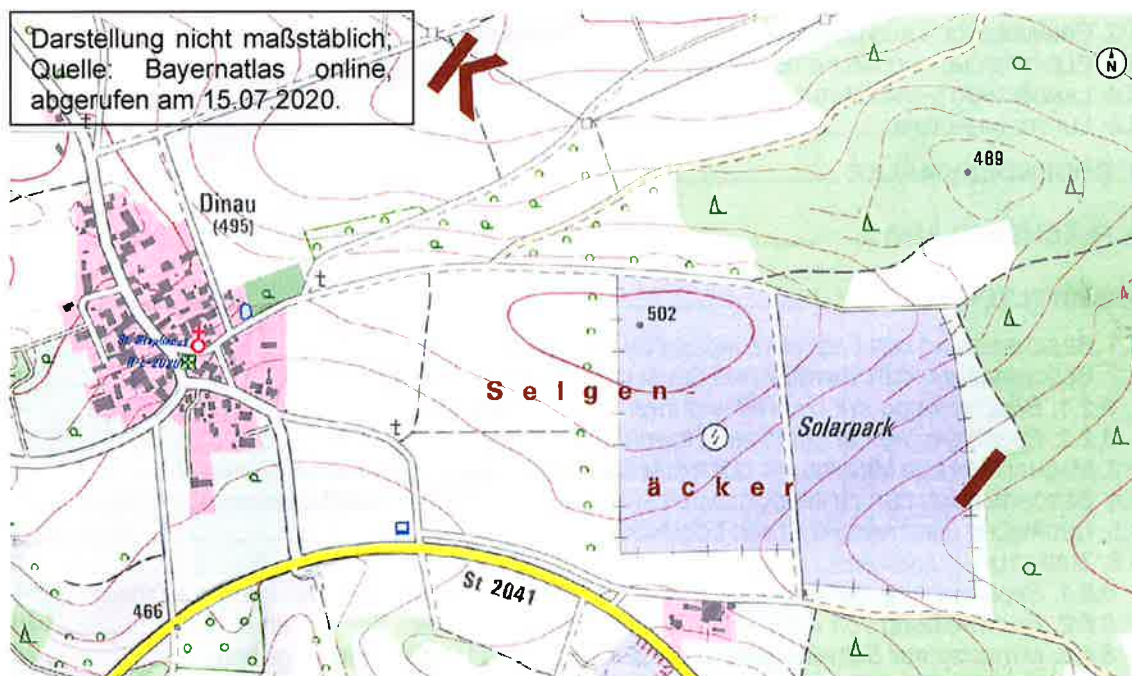
1. Angaben zur Kommune

1.1. Lage im Raum

Der Markt Kallmünz liegt im Norden des Landkreises Regensburg, etwa 20 Kilometer von Regensburg entfernt. Der Hauptort liegt auf einer Höhe von rund 345 Metern über NN. Am Zusammenfluss von Naab und Vils. Der Markt besteht aus dem Hauptort Kallmünz, den Kirchdörfern Dinau, Eich und Rohrbach, den Dörfern Dallackenried, Fischbach, Krachenhausen, Schirndorf und Traidendorf sowie den Weilern Carolinenhütte, Grain, Mühlschlag, Niederhof und Oberwahrberg. Dazu kommen noch die Einzel Berghof, Eichkreit, Eiselberg, Fischerberg, Giglitzhof, Grabenhof, Grain am Berg, Loh, Mollerhof, Murrenberg, Nassenau, Schreiberthal, Sommerhau, Stöckhof, Wiedenhof, Zaar.

Nachbargemeinden sind im Landkreis Regensburg die Gemeinden Holzheim am Forst und Duggendorf sowie der Markt Beratzausen, im Landkreis Neumarkt der Markt Hohenfels und im Landkreis Schwandorf die Stadt Burglengelfeld.

Der Planbereich liegt in unmittelbarer Nähe des Kollerhofs, welcher nördlich der St 2041 von Kallmünz in Richtung Dinau gelegen ist.



1.2. Einwohnerzahl, Fläche

Die Fläche des Markts Kallmünz umfasst 43,19 km², die Bevölkerungszahl liegt bei 2.768 am 31. Dezember 2017. Daraus ergibt sich eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von 64 Einwohnern pro km².

1.3. Überörtliche Verkehrsanbindung

Kallmünz ist nicht an das Netz der Deutschen Bahn angeschlossen. Die nächsten Bahnhöfe befinden sich in Regenstauf und Laaber. Öffentliche Bushaltestellen befinden sich in allen größeren Gemeindeteilen.

Begründung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes – Verfahren nach §8 Abs.3 BauGB
Markt Kallmünz

Wichtigste Verbindungsstraßen sind die Staatsstraßen St 2041 Beratzhausen – Kallmünz, die St 2235 Kallmünz - Burglengenfeld, die St 2149 Kallmünz - Holzheim, sowie die St 2165 „Vilstalstraße“ Schmidmühlen – Kallmünz - Nittendorf. Ebenfalls bedeutsam ist die Kreisstraße R 15 Kallmünz-Lappersdorf.

1.4. Übergeordnete Planungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Die Staatsregierung hat im Mai 2011 einen grundlegenden Umbau der Energieversorgung für Bayern beschlossen. Die Nutzung der erneuerbaren Energien und der Ausbau der Energienetze sollen intensiviert und beschleunigt werden. Der Ausbau wird in erheblichem Maß Flächen in Anspruch nehmen, Veränderungen im Landschaftsbild mit sich bringen und zu zusätzlichen Nutzungskonflikten führen.

Gemäß Punkt 6.2.1 „Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien“ sind Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Diese dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Nach dem Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ sollen bis 2021 die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern auf über 50 v.H. gesteigert werden. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u. a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen.

Der Markt Kallmünz, gehört nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP 2013) und dessen Teilfortschreibungen zum allgemeinen ländlichen Raum.

Als allgemeiner ländlicher Raum werden die Gebiete bestimmt, die eine unterdurchschnittliche Verdichtung aufweisen. Im allgemeinen ländlichen Raum sind in der Regel keine spezifischen landesplanerischen Festlegungen erforderlich, die über die Festlegungen zum ländlichen Raum in 2.2.5 hinausgehen. Bei Bedarf können die Regionalen Planungsverbände weitere Festlegungen treffen (Art. 21 BayLplG).

Im Regionalplan ist der Markt Kallmünz als Kleinzentrum ausgewiesen. Kleinzentren dienen der Versorgung der Bevölkerung ihrer Nahbereiche mit Gütern und Dienstleistungen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfs. Kallmünz ist zudem als bevorzugt zu entwickelndes Kleinzentrum bestimmt. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Stärkung der Einzelhandelsfunktion und der Arbeitsplatzfunktion.

Auch dem weiteren natur- und umweltverträglichen Ausbau des Tourismus kommt besondere Bedeutung zu.

Die vorliegende Planung steht im Einklang mit den im Regionalplan beschriebenen Zielen.

Der Regionalplan für die Region Regensburg (Region 11) weist das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nummer 10 „Naab-, Vils- und Nebentäler“ aus, in welchem das Planungsgebiet liegt. Daher wird den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege in der Abwägung der Interessen und der planerischen Konzeption besondere Bedeutung beigemessen.

2. Ziele und Zwecke der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Nach dem Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ sollen bis 2021 die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern auf über 50 v.H. gesteigert werden.

Im Jahr 2008 trat der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Kollerhof“ des Marktes Kallmünz in Kraft. Dieser weist als Art der baulichen Nutzung ein Sonstiges Sondergebiet zur

Begründung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes – Verfahren nach §8 Abs.3 BauGB
Markt Kallmünz

Nutzung Erneuerbarer Energien gem. §11 Abs. 2 BauNVO aus. Das Maß der Baulichen Nutzung soll nun allerdings geändert werden, ebenfalls in einem vorhabenbezogenen Verfahren.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan von Kallmünz sind die auszuweisenden Flächen teilweise als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Plandarstellung der vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplanes „Solarpark Kollerhof“ widerspricht somit den Darstellungen im Flächennutzungsplan und daher dem Entwicklungsgebot gem. §8 Abs.2 BauGB. Der Flächennutzungsplan wird somit gem. §8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert und damit eine geordnete städtebauliche Entwicklung sichergestellt.

Kallmünz liegt im Bereich zweier naturräumlicher Untereinheiten, den Hochflächen der Mittleren Frankenalb sowie dem Naabtal. Der Vorhabenbereich liegt auf den Hochflächen der Mittleren Frankenalb.

Der Planbereich liegt in unmittelbarer Nähe des Kollerhofs, welcher nördlich der St 2041 von Kallmünz in Richtung Dinau gelegen ist.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Kollerhof“ und damit auch der parallelen 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Süden durch einen landwirtschaftlichen Weg und dahinterliegende Waldflächen, im Westen durch einen landwirtschaftlichen Weg und ein dahinterliegendes Baufeld für Photovoltaik begrenzt. Im Norden und Osten liegen ebenfalls landwirtschaftliche Wege, sowie dahinterliegend im Osten Wald und im Norden landwirtschaftliche Flächen und Wald.

Grundstück Fl.-Nr.	Erläuterung
167	Ackerfläche, bereits z.T. bebaut
165	Ackerfläche, bereits z.T. bebaut

Alle Grundstücke befinden sich innerhalb der Gemarkung Dinau.

3. Infrastruktur

3.1. Entwässerung

Durch den Betrieb der Photovoltaik-Anlage fällt kein häusliches oder anderes gewerbliches Schmutzwasser an.

Der Bau von Entwässerungseinrichtungen ist nicht erforderlich und nicht vorgesehen, da die Flächen nicht versiegelt werden und Niederschlagswasser wie bisher auf dem Grundstück versickern kann.

Sofern ein erhöhter Niederschlagswasserabfluss festzustellen ist, ist das Gelände so zu modellieren, dass ein oberflächiges Abfließen des Niederschlagswassers vermieden und die Möglichkeit zur flächigen Versickerung geschaffen wird. In diesem Zusammenhang sind Mulden bzw. Kiespackungen unter den Tropfkanten der Modulreihen denkbar.

Zur Dachentwässerung der Betriebsgebäude wird auf die Grenzen des erlaubnisfreien Gemeingebrauchs hingewiesen (Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung, Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser).

3.2. Versorgung mit Wasser, Strom, Gas und Telefon

Ein Anschluss an das kommunale Trinkwassernetz ist nicht erforderlich und nicht vorgesehen. Freiwillige Feuerwehren befinden sich unter anderem in Dinau und Dallackenried, sowie im Hauptort Kallmünz.

Im Brandfall werden über die Leitstelle die Wehren alarmiert, die über die notwendige Ausstattung verfügen.

Photovoltaik-Anlagen sind Anlagen, die Licht in elektrische Spannung umwandeln. Die dabei entstehende Gleichspannung wird von Wechselrichtern in Wechselspannung umgewandelt und

Begründung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes – Verfahren nach §8 Abs.3 BauGB
Markt Kallmünz

in das Stromversorgungsnetz eingespeist. Selbst bei schwachen Lichtquellen (Straßenbeleuchtung, Mondlicht) kann bereits eine gefährlich hohe Spannung anliegen. Die Spannung liegt sofort an und kann bis zu 1.000 V Gleichspannung betragen. Die Spannungserzeugung wird erst gestoppt, wenn die Lichtquelle nicht mehr vorhanden ist. Seit kurzem gibt es eine gültige Norm für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen mit der Forderung nach einer Gleichspannungs-Freischaltstelle vor dem Wechselrichter. Aber es gibt gegenwärtig noch keine Verpflichtung nach weiteren Trennstellen oder einem Gleichspannungs-Notausschalter um Spannungsfreiheit bereits an den Photovoltaik-Modulen zu erreichen. Daher ist bei Schadensfällen an einer Photovoltaik-Anlage die Gefahr eines elektrischen Schlags bei Berührung der Gleichspannungsseite gegeben, solange Licht auf die Module fällt. Bis zur Gleichspannungs-Freischaltstelle steht die Photovoltaik-Anlage bei Lichteinfall ständig unter elektrischer Spannung. Daher kann bei einem Brand in der Anlage selbst nicht mit Wasser gelöscht werden. Im Brandfall hat die Feuerwehr in erster Linie die Aufgabe, ein Ausbreiten des Brandes auf benachbarte Grundstücke zu verhindern. Ein kontrolliertes Abbrennen der Anlage ist einer Gefährdung von Menschenleben in jedem Falle vorzuziehen.

Es wird empfohlen, die Modulfläche durch brandlastfreie und ausreichend breite Streifen zu unterteilen um die Brandausbreitung zu begrenzen und eine wirksame Brandbekämpfung zu ermöglichen.

Für die Anlage ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen; vor Inbetriebnahme der Anlage muss eine Einweisung der örtlichen und der zuständigen Stützpunktfirewehr stattfinden. Auch muss an den Zugängen der Anlage eine Tafel mit den Kontaktdaten des Anlagenbetreibers angebracht werden.

Das Planungsgebiet wird an das Stromnetz der Bayernwerk AG angeschlossen; die Regelung der Netzeinspeisung findet in einem gesonderten Verfahren statt.

Ein Anschluss an das Erdgasversorgungsnetz, an Anlagen der Deutschen Telekom oder der Kabel Deutschland ist nicht erforderlich und nicht vorgesehen. Die Telekom weist darauf hin, dass keine generelle Verpflichtung besteht, Photovoltaik-Anlagen an das öffentliche Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Im Planungsgebiet befindet sich eine Erdgasleitung von E-On. Bayern. Der Schutzstreifen von 3 Metern beidseitig der Leitungssachse wurde nachrichtlich übernommen.

3.3. Müllentsorgung

Ein Anschluss an die Abfallentsorgung und Wertstoffeffassung des Landkreises Regensburg ist nicht erforderlich und nicht vorgesehen.

3.4. Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

4. Gewässer

Im Planungsgebiet finden sich keine stehenden oder fließenden Gewässer.

Über Grundwasserstände liegen keine Angaben vor.

Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Im Geltungsbereich befinden sich keine Überschwemmungsgebiete.

5. Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege

5.1. Blendwirkung

Photovoltaik-Anlagen können unter bestimmten Bedingungen zu Blendwirkungen in ihrer Nachbarschaft durch Reflexionen des einfallenden Sonnenlichts an den Oberflächen der Solarmodule führen. Die dafür grundlegenden Voraussetzungen sind ein streifender Lichteinfall auf die Module bei tiefem Sonnenstand, fest montierte Solarmodule, Immissionsorte im Nahbereich und Immissionsorte im möglichen Einwirkungsbereich für Reflexionen. Diese Bedingungen gelten kumulativ. Von einer erheblichen Belästigung durch Lichtimmissionen und damit von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist auszugehen, wenn die tägliche Immissionsdauer über 30 Minuten oder die jährliche Immissionsdauer über 30 Stunden liegt. Die Immissionsdauer ist für jeden Immissionsort individuell zu ermitteln.

Streifender Lichteinfall auf die Module:

Die Bedingung „streifender Lichteinfall auf die Module“ durch einen tiefen Sonnenstand ist aus astronomischen Gründen immer erfüllt (in den Wintermonaten sowie in den Morgen- und Abendstunden).

Montageart der Module:

Für eine maximale Energieausbeute müssen die Module optimal auf die Sonne ausgerichtet und deshalb dem Sonnenstand nachgeführt werden. Erfolgt die Nachführung zweiachsig nach Azimut und Neigungswinkel, trifft das Sonnenlicht stets senkrecht auf die Moduloberflächen auf. Dann gilt das Reflexionsgesetz der Optik Einfallswinkel=Ausfallswinkel, d.h. das reflektierte Licht wird größtenteils in Richtung Sonne zurück gespiegelt. Blendwirkungen auf die Umgebung werden so vermieden. Im vorliegenden Fall wird die Anlage aus Kostengründen mit fest montierten Modulen ausgestattet.

Immissionsorte im Nahbereich:

Die Entfernung zu den nächstgelegenen Wohnhäusern von denen die Anlage eingesehen werden kann, beträgt rund 200 Meter.

Bestehende Baumpflanzungen verhindern zum Großteil eine direkte Sichtbeziehung zwischen der Anlage und den relevanten Immissionsorten.

Die Staatsstraße 2041 führt an der südwestlichen Baugrenze in einer Entfernung von mindestens 220 Metern vorbei.

Immissionsorte im Einwirkungsbereich für Reflexionen:

Als Immissionsort in diesem Sinne gelten Fenster zu Wohn- und Schlafräumen sowie Balkone und Terrassen jeweils mit Sichtverbindung zur Photovoltaik-Anlage.

Als Einwirkungsbereich sind in erster Linie die östlich bzw. südöstlich und westlich bzw. südwestlich an die Photovoltaik-Anlage angrenzenden Flächen zu berücksichtigen. In Ausnahmefällen sind bei sehr geringen Neigungswinkeln der Module Reflexionen auch in nördliche Richtungen möglich. Dies ist dann zu beachten, wenn sich dort in Bezug auf die Photovoltaik-Anlage höher gelegene Immissionsorte befinden.

Die nächstgelegenen Wohngebäude, von denen die Anlage eingesehen werden kann, befinden sich in südlicher Richtung in einem Abstand von rund 200 Meter (Einzelanwesen Kollerhof).

Allgemein ist durch den Betrieb einer Photovoltaik-Anlage mit Blendwirkungen und Lärmimmissionen an der angrenzenden Bebauung zu rechnen. Nach dem Mustergutachten des LfU kommt es bei fest installierten Modulen in den Morgen- und Abendstunden zu Blendwirkungen in der Nachbarschaft. Prinzipiell treten erhebliche Blendwirkungen nur auf, wenn die Module in einer Entfernung von weniger als 100 Metern zum nächstgelegenen Wohngebäude aufgestellt werden und sie sich dort im Einwirkbereich von Reflexionen befinden. Bei Entfernungen der Module zu Wohngebäuden über 100 Meter sind die Einwirkzeiten für Reflexionen in der Regel gering und beschränken sich auf wenige Tage im Jahr. Jedoch können Blendwirkungen nicht völlig ausgeschlossen werden.

Begründung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes – Verfahren nach §8 Abs.3 BauGB
Markt Kallmünz

Es ist im vorliegenden Fall nicht davon auszugehen, dass die gesetzlich zulässigen Grenzwerte für Wohnbebauung überschritten werden könnten.

5.2. Einwirkungen aus landwirtschaftlicher Nutzung

Staub- und Ammoniakemissionen jeglicher Art, die bei der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen nach der „guten fachlichen Praxis“ hervorgerufen werden, sind von den Betreibern der Photovoltaik-Anlage und deren Rechtsnachfolger hinzunehmen. Gleiches gilt sinngemäß für Steinschlag, der auch beim ordnungsgemäßen Einsatz der Geräte nicht ausgeschlossen werden kann.

5.3. Elektrische und magnetische Felder

Die bei der Stromgewinnung und –umformung (Wechselrichtung und Spannungstransformation) auftretenden niederfrequenten elektrischen und magnetischen Felder haben ihre höchste Intensität (Feldstärke bzw. Flussdichte) unmittelbar im Bereich ihrer Entstehung. Sie nimmt dann mit dem Abstand von der Quelle rasch ab.

Erfahrungsgemäß sind bei den hier vorliegenden Abstandsverhältnissen keine unzulässigen Beeinträchtigungen der benachbarten Wohnbebauung zu erwarten.

5.4. Landschafts- und Naturschutz

Es werden keine nach Naturschutzrecht geschützten Flächen überplant.

Die Flächen liegen in einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft Nummer 10, ausgewiesen im Regionalplan. Dieser Tatsache wird bei der Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung Rechnung getragen. Die getroffenen Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sind in der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes landschaftsverträglicher ausgestaltet, was die Höhe baulicher Anlagen und den Umgang mit Grund und Boden betrifft.

Die Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Sämtliche Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde bei Landratsamt Regensburg einvernehmlich abzustimmen.

Gemäß Art. 9 BayNatSchG sind alle Ausgleichsflächen einschließlich der durchzuführenden Maßnahmen mit Inkrafttreten des Bebauungsplans an das Ökoflächenkataster des Landesamts für Umwelt zu melden.

5.5. Luftreinhaltung

Eine Beeinträchtigung der Luft erfolgt nicht; durch Energieerzeugung aus Sonnenlicht erfolgt in globalem Rahmen eine Verbesserung der Luftqualität, da emittierende Energieträger eingespart werden.

6. Bodendenkmäler

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand befinden sich im Planungsgebiet keine Bodendenkmäler. Folgendes ist zu beachten:

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer eines Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund

Begründung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes – Verfahren nach §8 Abs.3 BauGB Markt Kallmünz

geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

7. Flächenbilanz

Durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes werden folgende Flächen neu dargestellt:

Sonstiges Sondergebiet (§11 Abs.2 BauNVO):	115.240 m ²
Grünfläche/Ausgleichsfläche:	25.190 m ²
Summe:	140.430 m ²

8. Umweltbericht

8.1. Beschreibung der Festsetzungen für das Vorhaben

Die überplante Fläche hat eine Größe von rund 14 Hektar. Eine Flächenversiegelung erfolgt nur in untergeordnetem Umfang. Das Sondergebiet soll mit Modulreihen zur Nutzung Erneuerbarer Energien bebaut werden. Bei der Bebauung mit Modulreihen ist der Charakter und die Auswirkungen einer Vollversiegelung sind nicht zutreffend. Die Ausgleichsflächen befinden sich auf den unbebaubaren Randflächen des Geltungsbereichs.

8.2. Beschreibung der Umwelt und Bevölkerung im Planbereich

8.2.1. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile

Die überplanten Bereiche werden derzeit landwirtschaftlich genutzt; sie sind über Wirtschaftswege an das überörtliche Straßennetz angebunden. Erhaltenswerte Biotopstrukturen existieren nicht.

8.2.2. Beschreibung der künftigen Einwohnersituation

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Einwohnerentwicklung des Markts Kallmünz.

8.3. Maßnahmen zur Minderung oder zum Ausgleich von Umweltauswirkungen

Die Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Sämtliche Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde bei Landratsamt Regensburg einvernehmlich abzustimmen. Ausgleichsflächen dürfen nicht eingefriedet werden. Der Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Gemäß Art. 9 BayNatSchG sind alle Ausgleichsflächen einschließlich der durchzuführenden Maßnahmen mit Inkrafttreten der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Kollerhof“ an das Ökoflächenkataster des Landesamts für Umwelt zu melden.

Zur Vermeidung oder Minderung weiterer Umweltbelastungen wurden insbesondere folgende Festsetzungen getroffen:

Begründung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes – Verfahren nach §8 Abs.3 BauGB Markt Kallmünz

- **Maßnahmen zur Minderung der Versiegelung:**

Eine Bodenversiegelung erfolgt nicht; Niederschlagswasser vom Betriebsgebäude bzw. von den Photovoltaik-Elementen versickert auf dem Grundstück.

- **Verkehrliche Maßnahmen:**

Ein Anstieg des Verkehrsaufkommens erfolgt lediglich während der Bauzeit und nicht während des Betriebs der Anlage.

- **Schallschutzmaßnahmen:**

Gemäß dem Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen vom 28. November 2007, erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, treten störende Geräusche nur während der Bauphase, nicht während des Betriebs der Anlage auf. Stationäre Lärmschutzmaßnahmen (Wälle, Wände) sind daher nicht erforderlich.

- **Rückbauverpflichtung:**

Zwischen dem Betreiber der Photovoltaik-Anlage und dem Markt Kallmünz wird ein Vertrag abgeschlossen, der einen Rückbau der Anlage regelt.

- **Maßnahmen zur Konfliktvermeidung:**

Bei den Einfriedungen soll der Abstand des Zauns zum Boden mindestens 15 Zentimeter betragen, sodass Kleinsäuger, Hasen und Rebhühner unverletzt Zugang zu den Flächen haben.

- **Maßnahmen zur Konfliktvermeidung mit der Forstwirtschaft:**

Eine Baumfallgrenze von 30 Metern wurde zu den angrenzenden forstwirtschaftlich genutzten Flächen eingehalten.

- **Maßnahmen zum Bodenschutz:**

Hinweise zum Bodenschutz wurden in die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes übernommen.

8.4. Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Wie bereits im vorigen Punkt ausgeführt wurde, erfolgt keine nennenswerte Versiegelung des Bodens. Stärkere Verkehrsströme werden in geringfügigem Ausmaß nur in der Bauphase hervorgerufen. Maßnahmen zur Minderung dieser geringfügigen Auswirkungen sind nicht erforderlich.

8.5. Übersicht über anderweitige Lösungsmöglichkeiten

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans wird notwendig, da im Parallelverfahren ein Bebauungsplan geändert wird. Da es sich um die Änderung eines bestehenden Bebauungsplans handelt, ist eine Umsetzung des Bauvorhabens an anderer Stelle nicht sinnvoll. Der Bebauungsplan ist bereits rechtskräftig und im Aufstellungsverfahren sind sowohl andere Lösungsmöglichkeiten beurteilt worden, als auch eine Prüfung der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt.

8.6. Zusätzliche Angaben

8.6.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Verfahren

Zur Untersuchung der Schutzgüter und des Umweltzustands wurde herangezogen:

- Vorhandene Datengrundlagen wie Bayerische Biotopkartierung
- Weitere Informationen der Träger öffentlicher Belange
- Erkenntnisse aus der Bestandsaufnahme aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan

Begründung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes – Verfahren nach §8 Abs.3 BauGB Markt Kallmünz

Die zu erwartenden Wirkfaktoren werden auf der Grundlage der Baubeschreibung durch den Verfahrensträger und der Erfahrungswerte vergleichbarer Projekte im gleichen Naturraum abgeschätzt und einbezogen.

Der Schwerpunkt liegt darauf, die Funktionsfähigkeit der Freiräume mit ihren wichtigen ökologischen Ausgleichsfunktionen zu erhalten und dauerhaft zu sichern. Dazu werden die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Erholung, Boden und Wasser, Klima und Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft und Landschaftsbild sowie Kultur und sonstige Sachgüter untersucht.

8.6.2. Beschreibung von Art und Umfang der zu erwartenden Emissionen

Während der Bauphase werden anfallende Stoffe jeweils getrennt erfasst: Eventuell abgeschobener Humus und unbelasteter Erdaushub (im Bereich von Transformatorenstationen) wird auf dem Gelände zwischengelagert und später bei der Gestaltung der Außenanlagen verwendet. Sollten sich beim Erdaushub organoleptische Auffälligkeiten ergeben, ist die Aushubmaßnahme zu unterbrechen und das Landratsamt Regensburg sowie das Wasserwirtschaftsamt Regensburg zu verständigen. Der belastete Erdaushub ist z.B. in dichten Containern abgedeckt bis zur fachgerechten Verwertung/Entsorgung zwischenzulagern.

Ein Eindringen von flüssigen Schadstoffen in den Untergrund ist innerhalb des Planungsgebietes nicht zu erwarten, da nicht mit Stoffen umgegangen wird, die das Grundwasser gefährden könnten. Jedoch können Leckagen auf Grund von Unfällen oder Unachtsamkeiten in der Bauphase nicht ausgeschlossen werden, bei denen trotz aller sofort eingeleiteten Gegenmaßnahmen z.B. Motoröle oder Kraftstoffe in den Untergrund gelangen.

Das Gelände wird in seiner Höhenlage nicht verändert; im Bereich von Betriebsgebäuden sind vermutlich geringfügige Auffüllungen zur Untergrundbegradigung und -stabilisierung erforderlich.

8.6.3. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es liegen keine detaillierten Untersuchungen über die Versickerungsfähigkeit des Bodens und über Grundwasserstände und -strömungen vor.

Es liegt keine detaillierte Bestandsaufnahme der Fläche, genaue Untersuchungen sowie ein flächiges Aufmaß vor.

8.6.4. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Erhebliche und dauerhaft nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sich durch die Planung nicht. Geringfügige Auswirkungen auf die Umwelt wie die geringfügige Flächenversiegelung mit negativen Auswirkungen auf Boden und Wasserhaushalt werden durch die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans sind verbleibende, erheblich negative Umweltauswirkungen nach der Realisierung der festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Denkbar sind folgende Überwachungsmaßnahmen:

- Sicherung und Kontrolle der dauerhaft extensiven Nutzung
- Überprüfung des Artenbestandes durch den Vorhabensträger, Gemeinde oder Fachbehörden
- Überprüfung der Rückbauverpflichtung nach Aufgabe der Nutzung

8.7. Zusammenfassung

Die vorstehenden Ausführungen belegen, die Bauleitplanung

- ist nach der Anlage 1 zum UVPG UVP-pflichtig. In nachfolgendem Umweltprüfungsverfahren erfolgt eine detaillierte Darstellung.
- bedarf entsprechend der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung.
- erfordert gemäß der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung.
- löst weder eine UVP-Pflicht noch eine Vorprüfungspflicht aus, da nachteilige Umweltauswirkungen in erheblichem Umfang auf Grund der getroffenen Festsetzungen nicht zu erwarten sind. Wie den Angaben dieses Umweltberichtes entnommen werden kann, ist eine Betroffenheit aus folgenden Überlegungen nicht gegeben:

Schutzgut Mensch/Siedlung:

Das natürliche Gelände fällt von ca. 500m ü.NN. Im Nordwesten auf ca. 489m ü.NN im Südwesten bzw. 460m ü.NN. im Südosten ab. Die höchste Erhebung auf dem Gelände liegt bei 502m ü.NN., die Ortschaft Dinau auf ca. 488m ü.NN.

Die Fläche wird im Norden und Süden je zur Hälfte von Waldflächen begrenzt, im Osten schließt auf der gesamten Länge Wald an. Zur Ortschaft Dinau hin verläuft ein Heckenstreifen entlang eines Flurweges.

Dadurch bettet sich die bestehende und auch die zukünftige Photovoltaikanlage in die vorhandene topographische Lage ein. Die Einsehbarkeit der Flächen ist weitgehend eingeschränkt. Eine Fernwirkung der Anlage besteht nicht. Lediglich von der Staatsstraße St 2041 sowie beim direkten Passieren der Anlage auf den angrenzenden Flurwegen kann die Fläche eingesehen werden.

Die nächstgelegenen Siedlungsflächen sind Dinau im Westen und der Kollerhof im Süden.

Die Umgebung des Planungsraumes ist durch ein dichtes Flurwegnetz erschlossen, Wegeverbindungen verlaufen in Nord-Süd und Ost-West-Richtung. Ein nördlich verlaufender Flurweg dient in einem kurzen Abschnitt entlang des Geltungsbereiches der Erschließung mehrerer Einzelanwesen.

Der südlich verlaufende Flurweg ist ein markierter Wanderweg. Der Landschaftsraum im Bereich des geplanten Sondergebiets wird als siedlungsnaher Erholungsraum genutzt.

Grundsätzlich stellt die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage immer einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Das Planungsgebiet liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nummer 10 des Regionalplans.

Durch die geplante Maßnahme entsteht kein Lärm, der für die im Umkreis lebende Bevölkerung eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Gesundheit darstellt.

In dieser Begründung wird auch ausgeführt, dass durch die geplante Maßnahme Lärm- und Staubemissionen nur während der Bauphase entstehen. Das subjektive Naturerlebnis kann durch die Maßnahme geringfügig beeinträchtigt werden; es ist zu berücksichtigen, dass das Planungsgebiet der Erzeugung von schadstofffreier Energie dient.

Schutzgut Tiere und Pflanzen:

Das Planungsgebiet umfasst im Wesentlichen eine großräumig ausgeräumte ackerbaulich genutzte Flur ohne wertvolle Strukturen für Tiere und Pflanzen. Im Planungsgebiet sind keine Vorkommen streng geschützter Arten, nach FFH oder Vogelschutzrichtlinie geschützter Arten bekannt. Von einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird daher abgesehen.

Das Untersuchungsgebiet liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind nicht betroffen. Der Planungsraum sowie das weitere Umfeld wird durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die aktuelle Lebensraumfunktion ist durch die intensive Ackernutzung sehr gering. Mit der geplanten Solarenergienutzung auf den bisher landwirtschaftlich sehr intensiv genutzten Flächen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Lebensraumpotentials verbunden.

Mit der Extensivierung der Flächennutzung als magere Wiesenflächen sind positive Effekte für die Entwicklung des Artenbestandes am Eingriffsort zu erwarten. Aufgrund kleinräumig differenzierter Standortverhältnisse, der südexponierten Lage und der geringen Nährstoffzuführungen bzw. dem langsamen Abbau des hohen Nährstoffgehalts, werden geeignete Lebensräume für Flora und Fauna am Standort geschaffen. Gezielte Pflegemaßnahmen können diese Entwicklung fördern.

Durch die geplante Maßnahme erfolgt eine gewisse Trennungsfunktion, da die Flächen für Photovoltaik-Anlagen eingefriedet werden. Jedoch wird die Einfriedung so vorgenommen, dass sie für kleine und mittlere Säugetiere passierbar ist.

Für größere Tierarten wird keine relevante Beeinträchtigung bestehender Wanderwege entstehen, da die als Wanderkorridore für größere und scheue Arten fungierenden großen und unzerschnittenen Waldgebiete durch die Planung nicht berührt werden.

Falls eine Beleuchtung der Anlage erforderlich wird, werden Kaltstrahler eingesetzt, um nachtaktive Insekten zu schonen. Es wird jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass eine Beleuchtung nicht vorgenommen wird.

Schutzgut Boden:

Der Untergrund im Planungsgebiet besteht aus verkarstungsfähigen Karbonaten der Weißjura-Gruppe (Malm) in denen Hohlräume auftreten können. Die Gesteine des Jura werden von jungen Deckschichten wechselnder Mächtigkeit überlagert. Konkrete Daten zu Subrosionserscheinungen liegen aus dem Planungsgebiet nicht vor. Etwa 200m östlich des Planungsgebietes wurde eine Doline festgestellt.

Durch die Maßnahme erfolgt keine relevante Flächenversiegelung.

Die durch die Maßnahme in Anspruch genommenen Flächen besitzen geringe Bodenwertigkeiten. Der Boden besteht fast ausschließlich aus Braunerde über Terra fusca, aus Schluff bis Ton in der Deckschicht über Lehm- bis Ton.

Eine Veränderung des Reliefs erfolgt nicht.

Die Bodenstruktur wird durch das Abschieben und Aufhalden des Oberbodens nur minimal verändert. Zu einer temporären Bodenverdichtung kann es lediglich während der Bauphase kommen. Die Wetterbedingungen sind daher im Rahmen der Bauphase zu berücksichtigen.

Mit dem Eingriff wird nur minimal Oberboden (im Bereich von Betriebsgebäuden) abgeschoben. Die Zwischenlagerung des humosen Oberbodens lässt die Verwendung dieses Bodens bei der Geländegestaltung zu. Erosionsgefahr durch Wind oder Wasser kann auf Grund der leichten Hanglage nicht ausgeschlossen werden; dies sollte bei der Zwischenlagerung des Mutterbodens beachtet werden. Eine Eutrophierung des Standortes erfolgt nicht, da keine Substanzen verwendet werden, durch welche die Bodenfruchtbarkeit bzw. der Mineralgehalt der Böden verändert wird.

Schadstoffeintrag kann in gasförmiger, flüssiger oder fester Form erfolgen. Gasförmige Schadstoffe werden während der Bauphase in Form von Fahrzeugabgasen freigesetzt. Flüssige Schadstoffe fallen ebenfalls während der Bauphase als Heizmittel oder als Betriebs- und Schmierstoffe bzw. Kühlmittel bei

Fahrzeugen an. Ein möglicher Eintrag kann jedoch nur durch Unfälle bzw. unsachgemäßen Umgang erfolgen. Feste Schadstoffe fallen nicht an bzw. werden ordnungsgemäß entsorgt.

Durch die Herausnahme von Flächen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der damit verbundenen extensiven Grünlandnutzung erfährt der Boden eine Abmagerung und Erholung, da kein Dünge- oder Pestizideintrag mehr erfolgt.

Der gewachsene Bodenaufbau ist überall dort zu erhalten, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte oder aus sonstigen Erwägungen vorgesehene Überprägung der Oberfläche geplant oder erforderlich ist. Der DIN 19731 sind qualitätserhaltende Hinweise zum Umgang mit dem Bodenmaterial zu entnehmen. In Hanglagen soll auf eine durchgängige Begrünung des Bodens geachtet werden. Um zusätzlich möglichen Verdichtungen vorzubeugen, soll das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden. Flächen, die als Grünflächen vorgesehen sind, sollten nicht befahren werden.

Schutzgut Wasser:

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen. Der lokale Grundwasserspiegel wird durch das geplante Vorhaben nicht aufgeschlossen.

Fließgewässer sind durch die Planung nicht betroffen. Teiche oder andere stehende Gewässer werden von der Maßnahme nicht beeinträchtigt.

Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

Aufgrund des minimalen zu erwartenden Versiegelungsgrades kann eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung ebenso wie eine Verringerung des Rückhaltevermögens für Niederschlagswasser in der Fläche ausgeschlossen werden. Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser kann über die geneigten Flächen abfließen, zwischen den Modulreihen abtropfen und anschließend vollständig und flächig in den Wiesenflächen versickern. Die größtenteils ganzjährig geschlossene Vegetationsdecke steigert die Puffer- und Rückhaltefunktion in den obersten Bodenschichten und mindert die Tendenz zu oberflächlichem Abfluss und Erosion, insbesondere im Vergleich zu strukturarmen und zeitweise vegetationsfreien Ackerflächen.

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima/Luft:

Immissionen, die von außen auf das Planungsgebiet einwirken, sind nicht erkennbar. Für die angestrebte Nutzung sind die Immissionen aus dem Straßenverkehr und der Landwirtschaft unerheblich.

Auf Grund der Lage und Struktur des Planungsgebietes ist nicht mit kleinräumigen Luftaustauschprozessen bzw. Kaltluftströmen von bewaldeten Höhen zu rechnen.

Der kleinräumige Wechsel von beschatteten und besonnten Flächen, trockenen und frischen Bereichen infolge der Bebauung verursacht jedoch mikroklimatische Veränderungen, die sich auf die kleinräumigen Standortverhältnisse auswirken. Diese Veränderung trägt aber auch zu einer größeren Standortvielfalt und Differenzierung und damit zu einer spezifischen Artenzusammensetzung im Gebiet bei.

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft:

Laut Regionalplan Regensburg: B II Ziele soll in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten die Siedlungstätigkeit vor allem auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt sowie auf die Erfordernisse der Erholung und des Fremdenverkehrs besondere Rücksicht nehmen. Nach Auflösung der Anlage kann das Planungsgebiet wieder als landschaftliches Vorbehaltsgebiet eingeordnet werden.

Begründung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes – Verfahren nach §8 Abs.3 BauGB
Markt Kallmünz

Das Planungsgebiet kann als relativ strukturarme Ackerlage bezeichnet werden. Das Wirtschaftswegenetz ermöglicht eine attraktive Chance zur ortsnahe Erholung von Wanderern und Spaziergängern.

Die Einsehbarkeit für die Anlage besteht durch die Lage in einer Talsenke und die umgebenden Gehölzstrukturen und Waldflächen nur bedingt. Dadurch hält sich die unmittelbare Einsehbarkeit in engen Grenzen. Eine visuelle Wahrnehmung besteht überwiegend beim direkten Passieren der Anlage auf den angrenzenden Flurwegen, sowie von wenigen Stellen der Staatsstraße St 2041 aus.

Die Flächennutzung durch Photovoltaikanlagen stellt ein landschaftsfremdes, technisches Element innerhalb einer landwirtschaftlich geprägten Landschaft dar und verändert den landschaftlichen Eindruck im unmittelbaren Planungsumgriff. Von der Veränderung betroffen ist lediglich ein kleiner Landschaftsausschnitt, der nur bedingt einsehbar ist. Störende Fernwirkungen sind daher mit der Anlage aufgrund ihrer geringen Größe, ihrer Lage und Ausrichtung und Anpassung an die Topographie nicht verbunden. Die Änderung des Bebauungsplans ändert an der bestehenden Situation nichts Grundlegendes.

Die mit der Planung einhergehenden kleinräumigen Veränderungen sowohl hinsichtlich des Landschaftsbildes als auch für die landschaftsbezogene Erholung werden im unmittelbaren Umfeld der Anlage als optisch störend empfunden, die Fernwirkung auf Wohnstandorte und Nachbargemeinden ist als gering zu bewerten.

Die Wahrnehmung des Landschaftsbildes ist durch das integrale Zusammenwirken aller Sinneseindrücke bestimmt und nicht nur durch das Auge. Eine Photovoltaikanlage beeinträchtigt dabei lediglich den visuellen Eindruck, nicht aber den Geruchs-, Geschmacks-, Tast- und Hörsinn, da keine unangenehmen Emissionen in Form von Lärm oder Geruchsstoffen gegeben sind.

Damit sich die Anlage in das Landschaftsbild einfügt, sind ungebrochene und leuchtende Farben zu vermeiden und Reflexionsmöglichkeiten zu reduzieren. Die Kollektoren entsprechen einem einheitlichen Typ. Durch eine kompakte Anordnung der Modulflächen wird eine homogene Struktur erzeugt, die sich in bestehende Landschaftsstrukturen einfügt. Vorhandene Landschaftselemente werden soweit vorhanden integriert.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

Innerhalb des Planungsgebietes befindet sich kein geschützter Gebäudebestand und keine bekannten Bodendenkmäler. Eine Beeinträchtigung des Ortsbildes von Dinau findet nicht statt, weil die Anlage sich in einiger Entfernung und ohne erkennbaren Zusammenhang zur Bebauung befindet und aufgrund des vorhandenen Heckenbestands von weiten Bereichen nicht eingesehen werden kann. Eine temporäre Veränderung der Landnutzungsformen findet statt. Diese ist jedoch zeitlich begrenzt. Eine Veränderung der Kulturlandschaft tritt ein, weil bisherige landwirtschaftliche Flächen umgenutzt werden. Bestehende Sichtbeziehungen werden nicht beeinträchtigt. Wegebeziehungen bleiben erhalten.

9. Entwurfsverfasser

Mit der Ausarbeitung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde beauftragt:

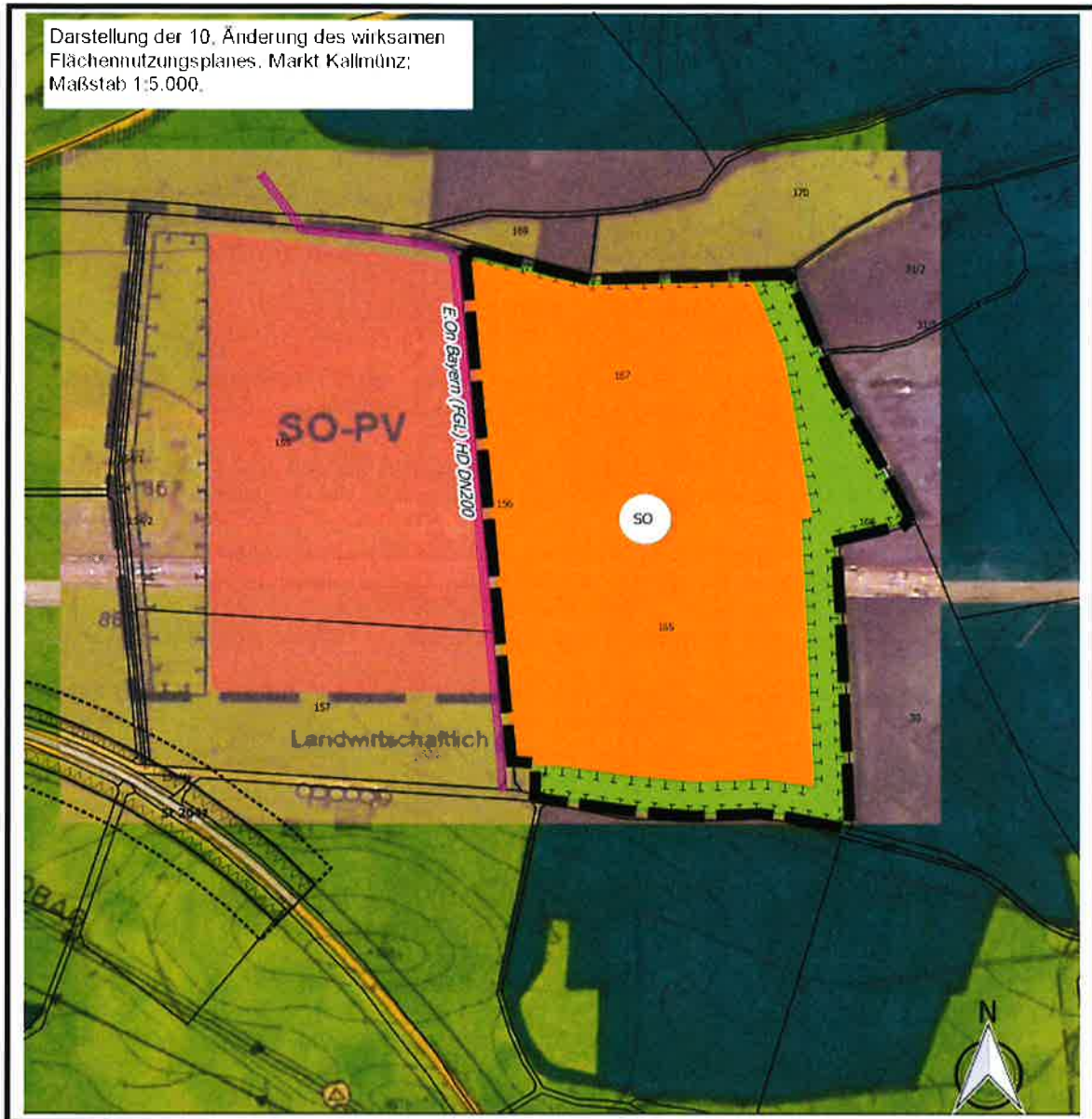
IVS Ingenieurbüro GmbH
Abteilung kommunale Entwicklungsplanung
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach
Telefon 09261/6062-0
Telefax 09261/6062-60



B.Sc. Tobias Semmler
Abteilung kommunale Entwicklungsplanung
Entwurf vom: 27. März 2019
in der Fassung vom: 22. Oktober 2020

Bauleitplanung

Zusammenfassende Erklärung des Marktes Kallmünz gemäß § 6a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans



1. Verfahrensverlauf

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 24.10.2018 gemäß §2 Abs.1 BauGB die Einleitung eines Verfahrens zur 10. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes des

Marktes Kallmünz beschlossen. Der Beschluss wurde am 18.12.2018 ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs.1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 24.10.2018 hat in der Zeit vom 21.12.2018 bis 31.01.2019 stattgefunden. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.1 BauGB für den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 24.10.2018 hat in der Zeit vom 21.12.2018 bis 31.01.2019 stattgefunden.

Zu dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 27.03.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.05.2020 bis 22.06.2020 beteiligt. Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 27.03.2019 wurde mit der Begründung gemäß §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.05.2020 bis 22.06.2020 öffentlich ausgelegt.

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wurde in den öffentlichen Gemeinderatssitzungen vom 27. März 2019 und 22. Oktober 2020 vorgenommen. Den Anregungen der Fachbehörden wurden auf deren Stellungnahmen hin Rechnung getragen.

Der Markt Kallmünz hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 22.10.2020 die 10. Änderung des Flächennutzungsplans mit Planstand vom 29.09.2020 festgestellt. Das Landratsamt Regensburg hat die 10. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom 05.01.2021, AZ S 41-10. Änd. FNPI Kallmünz-Me gemäß §6 BauGB genehmigt.

2. Ziel der 10. Änderung des Flächennutzungsplans

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Nach dem Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ sollen bis 2021 die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern auf über 50 v.H. gesteigert werden.

Im Jahr 2008 trat der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Kollerhof“ des Marktes Kallmünz in Kraft. Dieser weist als Art der baulichen Nutzung ein Sonstiges Sondergebiet zur Nutzung Erneuerbarer Energien gem. §11 Abs. 2 BauNVO aus. Das Maß der Baulichen Nutzung soll nun allerdings geändert werden, ebenfalls in einem vorhabenbezogenen Verfahren.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan von Kallmünz sind die auszuweisenden Flächen teilweise als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Plandarstellung der vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplanes „Solarpark Kollerhof“ widerspricht somit den Darstellungen im Flächennutzungsplan und daher dem Entwicklungsgebot gem. §8 Abs.2 BauGB. Der Flächennutzungsplan wird somit gem. §8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert und damit eine geordnete städtebauliche Entwicklung sichergestellt.

Kallmünz liegt im Bereich zweier naturräumlicher Untereinheiten, den Hochflächen der Mittleren Frankenalb sowie dem Naabtal. Der Vorhabenbereich liegt auf den Hochflächen der Mittleren Frankenalb.

Der Planbereich liegt in unmittelbarer Nähe des Kollerhofs, welcher nördlich der St 2041 von Kallmünz in Richtung Dinau gelegen ist.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Kollerhof“ und damit auch der parallelen 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Süden durch einen landwirtschaftlichen Weg und dahinterliegende Waldflächen, im Westen durch einen landwirtschaftlichen Weg und ein dahinterliegendes Baufeld für Photovoltaik begrenzt. Im Norden und Osten liegen ebenfalls landwirtschaftliche Wege, sowie dahinterliegend im Osten Wald und im Norden landwirtschaftliche Flächen und Wald.

Grundstück Fl.-Nr.	Erläuterung
167	Ackerfläche, bereits z.T. bebaut

Alle Grundstücke befinden sich innerhalb der Gemarkung Dinau.

3. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Seitens der Öffentlichkeit gingen zwei Einwendungen ein, welche sich gegen die Festsetzung der Baumgrenze i.S.d. §23 Abs.3 BauNVO in einem Abstand von 25 Metern zu Wald i.S.d. BayWaldG richteten. Diese Baumfallgrenze wurde als zu niedrig erachtet. In Abstimmung mit dem AELF wurde diese zur Konfliktvermeidung mit der Forstwirtschaft auf 30m erhöht. Gegenüber den Besitzern und deren Rechtsnachfolgern der Grundstücke Fl.-Nrn. 30, 31/2, 31/3 der Gemarkung Dallackenried sowie der Grundstücke Fl.-Nr. 163, 164 und 169 der Gemarkung Dinau wurde seitens des Betreibers und dessen Rechtsnachfolger bis zum Inkraftsetzen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eine privatrechtliche Haftungsfreistellung für eventuell eintretende Schäden durch Baumbestand vereinbart.

Seitens der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gab es folgende Hinweise, Einwände und Anmerkungen.

Das Landratsamt Regensburg, Untere Naturschutzbehörde äußerte Verbesserungsvorschläge zur Ausgestaltung der Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich: Die Gehölzpflanzung entlang der Südgrenze der Ausgleichsfläche zum Flurstück 158 Gemarkung Dinau wurde aus den Planunterlagen entfernt und dafür als Waldmantel im Bereich der angrenzenden Waldstücke Fl.-Nr. 20 und Fl.-Nr. 31 der Gemarkung Dinau vorgesehen. Es ist bei der Ansaat der Grünfläche ausschließlich zertifiziertes Regiosaatgut der Region „Frankenalb“ zu verwenden.

Aufgrund der Stellungnahme des Sachgebiets S 41-1 Bauleitplanung wurden das Planblatt sowie die Begründung formal überarbeitet.

Durch das Bayerische Landesamt für Umwelt wurde darauf hingewiesen, dass durch die Planung eventuell Geogefahren berührt werden: Der Untergrund besteht aus verkarstungsfähigen Karbonaten der Weißjura-Gruppe, in denen Hohlräume auftreten können. Konkrete Daten zu Subrosionserscheinungen liegen aus dem überplanten Bereich nicht vor, sind aber im näheren Umfeld bekannt. Die Ausführungen zum Schutzgut Boden im Umweltbericht wurden gemäß den Auflagen des Landesamtes für Umwelt ergänzt.

Der Regionale Planungsverband Regensburg wies darauf hin, dass durch die Planung ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet berührt wird (RP B I 2 i. V. m. Zielkarte 3 „Landschaft und Erholung“). Entsprechend B I 2 kommt in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Bei landschaftsverändernden Maßnahmen oder neuen Nutzungen ist sorgfältig zu prüfen, ob Beeinträchtigungen der natürlichen Entwicklungsgrundlagen zu erwarten sind. Diese Beeinträchtigungen wurden im Umweltbericht gemäß §2a BauGB entsprechend untersucht. Dabei konnte festgestellt werden, dass die Planung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des §1 Abs.6 Nr.7 BauGB hat. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, ebenso die Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Regensburg abgestimmt. Hier bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten forderte eine Anpassung der Baumfallgrenze auf 30 Meter sowie ausreichende Flächen für die Waldbrandbekämpfung. Bei der Gestaltung von Ausgleichsmaßnahmen sollten zudem autochthone Gehölze verwendet werden. Allen Forderungen wurde vollumfänglich entsprochen.

Von den Nachbargemeinden wurden keine Einwände vorgebracht.

Nach Abstimmung mit den Fachstellen wurden die Planunterlagen zur öffentlichen Auslegung

überarbeitet. Im Zuge dieser Auslegung wurden von Bürgern keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Aufgrund der Stellungnahmen der Sachgebiete S 41-1 Bauleitplanung und der durch S 41, Landratsamt Regensburg abgegebene ortsplanerische Stellungnahme wurden das Planblatt sowie die Begründung redaktionell ergänzt. An der Planung wurde unverändert festgehalten.

Der Regionale Planungsverband Regensburg wies darauf hin, dass der Vorhabensbereich gem. Regionalplan der Region Regensburg im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet "Naab -, Vils- und Nebentäler" (RP B I 2 i. V. m. Zielkarte 3 "Landschaft und Erholung") liegt. Entsprechend B I 2 kommt in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Bei landschaftsverändernden Maßnahmen oder neuen Nutzungen ist sorgfältig zu prüfen, ob Beeinträchtigungen der natürlichen Entwicklungsgrundlagen zu erwarten sind. Den Stellungnahmen der entsprechenden Fachstellen kommt hierbei besondere Bedeutung zu.

Die voraussichtlichen Beeinträchtigungen wurden im Umweltbericht gemäß §2a BauGB entsprechend untersucht. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen konnten nicht festgestellt werden.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, ebenso die Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Regensburg abgestimmt. Hier bestehen keine grundsätzlichen Einwände. An der Planung wurde daher unverändert festgehalten.

Von den Nachbargemeinden wurden keine Einwände vorgebracht.

In der Gemeinderatssitzung am 22. Oktober 2020 wurde die 10. Änderung des Flächennutzungsplans festgestellt.

4. Berücksichtigung der Umweltbelange

Umweltbelange wurden im Rahmen der 10. Änderung des Flächennutzungsplans sowohl im Umweltbericht gem. §2a BauGB, als auch im Rahmen der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen untersucht. Es konnte festgestellt werden, dass keine relevante Beeinträchtigung von Schutzgütern vorliegt. Eingriffe in den Naturhaushalt können mittels der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung minimiert werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde im Rahmen des Verfahrens nicht durchgeführt.



B.Sc. Tobias Semmler
Abteilung kommunale Entwicklungsplanung
Entwurf vom: 27. März 2019
in der Fassung vom: 22. Oktober 2020



Kallmünz, im Januar 2021
Brey
Erster
Bürgermeister

(Dienstsiegel)